

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:	61
vom:	2017-06-06
Autor:	Dr. Oskar Malfertheiner

Rundschreiben

An alle betreuten öffentlichen Körperschaften

Mehrwertsteuer: periodische MWST-Abrechnungen

Bekanntlich¹ sind ab 01.01.2017 die periodischen MWST-Abrechnungen (monatlich oder trimestral) an das Finanzministerium zu übermitteln. Der ursprüngliche Termin für das 1. Trimester 2017 war der 31.05.2017. Letzthin wurde in der Fachpresse bestätigt, dass in den Feldern VP 2 und VP 3 keine Rechnungen berücksichtigt werden dürfen, welche außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. liegen.

Wie aus unserem Rundschreiben² hervorgeht, sieht ein Dekret des Ministerpräsidenten einen **Terminaufschub dieser periodischen Meldungen auf den 12.06.2017** vor. Die Agentur der Einnahmen hat ihrerseits bereits am 26.05.2017 in einem Antwortenkatalog, welcher auf der Internetseite³ veröffentlicht wurde, zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit den periodischen Meldungen Stellung genommen. Die wichtigsten Antworten (u.a. mit der Klarstellung dass im Feld VP 2 keine Gegenbuchungen von Einkaufsrechnungen anzugeben sind) finden Sie ebenfalls im oben genannten Rundschreiben.

Nach neusten Erkenntnissen dürfen in den Feldern VP 2 und VP 3 keine Rechnungen, welche außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. liegen, angegeben werden. Dies bedeutet, dass Rechnungen mit Art. 2, Art. 15, Art. 26, Art. 74,... oder „Fuori campo IVA“ nicht in der periodischen Meldung berücksichtigt werden dürfen.

Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen und die Meldung bereits verschickt haben bzw. noch zu verschicken haben, sollten prüfen, ob die oben angegebenen Hinweise bei der Erstellung der Meldung berücksichtigt wurden. Eventuell bereits durchgeführte Meldungen können – so wie vom Finanzamt selbst mitgeteilt – mit einer neuen Meldung berichtigt werden.

1 siehe unser Rundschreiben Nr. 54 vom 02.05.2016 und Rundschreiben Nr. 59 vom 31.05.2016

2 siehe unser Rundschreiben Nr. 59 vom 31.05.2016

3 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/home/cosadevifare/comunicaredati/liquidazioni+periodiche+iva/faq+liquidaz+iva>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel